

Mitteilungsvorlage

0018/2023

Jugendamt

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss

02.03.2023

Kenntnisnahme

Ö

Reinhard Friedel

06.02.2023

gez. Dezernent/in / Datum

Bericht zur Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen (BiBoRaSi)

Rechtliche Grundlagen:

Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)

Adoptionswirkungsgesetz (AdWirG) (Anm.: für Ausländische Adoptionen)

Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)

(Anm.: Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993)

Seit dem 15.12.2012 besteht eine Kooperationsvereinbarung der Jugendämter BiBoRaSi im Bereich der Adoptionsvermittlung. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes hat der Schaffung dieser gemeinsamen Vermittlungsstelle zugestimmt. Grundlage der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist der gesetzlich geforderte fachliche Austausch mehrerer Fachkräfte. (§ 3 AdVermiG)

Neben dem regelmäßigen fachlichen Austausch der Adoptionsvermittlerinnen werden zudem Fortbildungsangebote für Adoptiveltern und Adoptivbewerber angeboten. Für den Bodenseekreis und den Landkreis Ravensburg bestehen Gruppenangebote für Adoptiveltern, die von den psychologischen Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und der Caritas durchgeführt werden. Für erwachsene Adoptierte wird aktuell ein Gesprächskreis initiiert.

Zum 01.04.2021 ist das neue Adoptionshilfegesetz in Kraft getreten. Um den Aufgabenzuwachs in der Adoptionsvermittlung im Landkreis Ravensburg umzusetzen, wurde zum 01.01.2023 eine Stellenerweiterung von 60% auf 80% geschaffen. Die bestehende Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wurde in diesem Zusammenhang mit den aktuellen Stellenbesetzungen der Jugendämter zum 01.01.2023 aktualisiert.

Aufgabenzuwachs durch das Adoptionshilfegesetz für die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter

Das neue Adoptionshilfegesetz seit dem 01.04.2021 hat vier wesentliche Bausteine:

- 1. Alle an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption besser beraten
- 2. Einen offenen Umgang mit Adoption fördern
- 3. Adoptionsvermittlungsstellen mit einem Aufgabenkatalog und einem Kooperationsgebot stärken
- 4. Unbegleitete Auslandsadoptionen werden verboten und ein Anerkennungsverfahren eingeführt, um Kinder zu schützen

Das Adoptionshilfe-Gesetz verändert die Struktur der Adoptionsvermittlung und erweitert den Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen (AVS) der Jugendämter erheblich. Das sind zum einen Aufgaben, die mit der Umstellung auf neue Verfahrensweisen verbunden sind, zum anderen die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrags auf Dauer. Insgesamt sollte hierdurch die Verantwortlichkeit der Annehmenden gestärkt, die abgebenden Elternteile über das Annahmeverfahren hinaus begleitet und unterstützt werden, sowie die betroffenen Kindern und Jugendlichen im Verfahren sowie Jugendzeit noch mehr beteiligt, aber auch in den späteren Jahren in ihrer biographischen Aufarbeitung unterstützt werden.

Neue Aufgaben für den Bereich der Inlandsadoption

1. Strukturelle Veränderungen

• Partnerschaftliche Zusammenarbeit, § 2 Abs. 4 AdVermiG

Die AVS wurde nun im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit und der Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG über die bereits gegebenen Kooperationen hinaus gesetzlich verpflichtet, mit den freien Trägern im Inland und Ausland partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

• Kooperationsgebot, § 2 Abs. 5 AdVermiG

Generelles Gebot zur Kooperation mit anderen Diensten des Jugendamtes (Pflegekinderhilfe, ASD, Erziehungsberatung, Vormünder) und Vernetzung mit anderen Fachdiensten (Ausländerbehörden, Familiengerichte, Geburtshilfe, Schwangerenberatung, Standesämter und Beratungsstellen). Ziel ist die Stärkung vorhandener bzw. Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen im Sinne der Begleitung der Adoptivfamilie.

• Lotsenfunktion, § 9 Abs. 3 AdVermiG

Verweis auf externe Fachdienste sowie (auf Wunsch) Kontaktherstellung im Rahmen der Adoptionsvorbereitung und der Nachsorge.

2. <u>Begleitung von Stiefkindadoptionen</u>

• Beratungspflicht, § 9a Abs. 1 AdVermiG

Grundlegende Verfahrensänderung, da nun die Pflicht aller Beteiligten sich einzeln beraten zu lassen, bevor sie eine notarielle Beurkundung des Antrags vornehmen. § 9a Abs. 1 AdVermiG. Hierüber ist ein **Beratungsschein**, § 9a Abs. 2 AdVermiG, auszustellen. Die Beratung darf nicht allein durch Merkblätter oder Informationsbroschüren erfolgen.

Die Adoption ist auch für nicht Verheiratete gemäß § 1766a BGB möglich, wodurch sich ein erhöhter Prüfaufwand hinsichtlich der sachdienlichen Ermittlungen z. B. bezüglich der Voraussetzungen für eine Stiefkindadoption für nicht Verheiratete (Feststellung einer verfestigten Lebensgemeinschaft usw.) ergibt.

Die AVS hat hierdurch mehr Beratungsanfragen und Anträge von nicht Verheirateten für Stiefkindadoption erhalten.

- 3. <u>Aufgaben der Vermittlungsstelle bei geöffneten Adoptionsformen</u>
- **Beratung** der Beteiligten, § 9 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AdVermiG Information und Erörterung mit den Beteiligten über die Möglichkeit und die Gestaltung von Kontakt oder Informationsaustausch vor dem Adoptionsausspruch.
- Erörterungen von Informationsaustausch oder Kontakt, § 8a Abs. 1 AdVermiG
 Erörterungen von Öffnungsmöglichkeiten unter Kindeswohlaspekten mit Herkunftseltern und Bewerber unter Einbeziehung des Kindes; Dokumentation des Ergebnisses in der Adoptionsakte.
- Einverständnis der Beteiligten einholen, § 8a Abs. 2 S. 4 AdVermiG Einholung des Einverständnisses von Herkunftseltern und Bewerbenden für die zukünftige Erörterung von Öffnungsmöglichkeiten (spätestens mit Ausspruch der Adoption). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Einverständnis der Annehmenden zur Informationsweitergabe,

§ 8b Abs. 2 S. 3 AdVermiG

Einholung des Einverständnisses der Bewerbenden, den Herkunftseltern in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über das Kind zur Verfügung zu stellen (spätestens mit Ausspruch der Adoption).

- **Prüfung** der zur Verfügung gestellten Informationen, ob diese dem Kindeswohl nicht widersprechen und Weitergabe an die Herkunftseltern, § 8b Abs. 1 S.2 AdVermiG
- Hinwirken auf eine Lösung, § 8a Abs. 4 AdVermiG
 Hilfe bei etwaigen Konflikten zwischen Herkunfts- und Adoptiveltern über die Ausgestaltung von Kontakten oder einem Informationsaustausch
- Regelmäßige Erörterung und aktive Förderung von Informationsaustausch oder Kontakt mit Herkunfts- und Adoptiveltern unter Einbeziehung des Kindes bis zum 16. Geburtstag des/der Adoptierten (sofern das Einverständnis gegeben wurde). Die Erörterung ist regelmäßig zu wiederholen. Die Ergebnisse sind in der Akte zu dokumentieren, § 8a Abs. 2 S. 1 AdVermiG

- Förderung, Begleitung und Unterstützung bei Informationsaustausch oder Kontakt zwischen Herkunftsfamilie, Kind und Adoptivfamilie nach dem Adoptionsbeschluss § 8a AdVermiG, § 8b AdVermiG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 AdVermiG
- Informationsweitergabe, § 8b Abs. 2 S. 1 AdVermiG Regelmäßiges Hinwirken auf die Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung des Kindes, sofern die Annehmenden dem zugestimmt haben.
- Umfang der Information über das Kind, § 8b Abs. 1 S. 2 AdVermiG
 Weitergabe allgemeiner Informationen über das Kind an die Herkunftseltern, sofern
 die Adoptiveltern diese zu diesem Zweck bereitstellen und das Kindeswohl bzw. das
 Persönlichkeitsrecht des Kindes nicht entgegenstehen.
 Die Informationsweitergabe findet nur statt, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (Prüfauftrag des Jugendamts).
- Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung, § 9 Abs. 2 S. 1 AdVermiG Adoptivfamilien haben einen Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung: Regelmäßige Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eigener Angebote für die nachgehende Begleitung wie Stammtische, Fortbildung von Adoptiveltern zu Adoptionsthemen, Familien-, Jugend- oder Kindertreffen.
- Rechte des Kindes, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 8 AdVermiG
 Information der Beteiligten im Vorfeld des Adoptionsausspruchs über das Recht des Adoptierten auf Kenntnis seiner Herkunft und die Bedeutung der Kenntnis für die Entwicklung des Kindes; Information über Akteneinsichtsrecht und Möglichkeiten der Herkunftssuche
- **Hinweis auf Akteneinsichtsrecht,** § 9c Abs. 3 AdVermiG Anschreiben der Adoptiveltern vor dem 16. Geburtstag des Kindes mit Hinweis auf das Akteneinsichtsrecht des Adoptierten. Dazu erforderlich ist die Wohnortrecherche beim Bürgeramt oder im Einwohnermelderegister. Dies betrifft alle Adoptivfamilien, deren Adoptivkind nach dem 1.5.2005 geboren ist.
- Begleitung bei der Suche nach dem Zugang der Herkunftsgeschichte des Adoptierten, § 9 Abs. 2 Nr. 5 AdVermiG
 Begleitung des Adoptierten bei der Suche nach seiner Herkunft.
- Adoptionsbegleitung von Betroffenen einer vertraulichen Geburt (§ 31 SchKG), § 9 Abs. 2 Nr. 5 AdVermiG
 Begleitung des vertraulich geborenen Adoptierten zum Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAfzA) für die Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis.

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter bei internationalen Adoptionsverfahren (Auslandsadoptionen)

- 1. Aufgaben im Zusammenhang mit der Eignungsüberprüfung
- Rechtsanspruch auf allgemeine Überprüfung von Adoptionsbewerbern, § 7b Abs. 1 S. 1 AdVermiG

Nach der Neuregelung des § 2a Abs. 2 AdVermiG hat in den Fällen einer Auslandsadoption (§ 2a Abs. 1 AdVermiG) eine Vermittlung durch die Zentrale Adoptionsstelle oder einen freien Träger Ausland (§ 2a Abs. 4 AdVermiG) stattzufinden. Bei den internationalen Adoptionsverfahren sind die AVS der Jugendämter gemäß § 7b Abs. 1 S.1 AdVermiG verpflichtet, die allgemeine Eignung der Bewerber zu prüfen, in Form eines Berichtes zu dokumentieren, den Bericht an die benannte Auslandsvermittlungsstelle zu leiten und sich hierüber mit der Auslandsvermittlungsstelle auszutauschen (§ 7b Abs. 2. S. 1 AdVermiG).

- Berichtspflicht, § 7b Abs. 2 S. 1 AdVermiG
 Pflicht zur Erstellung eines Berichts über die Prüfung; Zuleitung des Berichts an die benannte Auslandsvermittlungsstelle
- 2. <u>Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung eines Kindervorschlags</u>
- Austausch der AVS mit der zentralen Adoptionsstelle am Wohnsitz der Bewerber bei Vermittlung durch einen freien Träger Ausland
- Rückmeldung an die Auslandsvermittlungsstelle, § 5 Abs. 4 AdÜbAG Diese Rückmeldung thematisiert offene Fragen und ggf. Bedenken im Hinblick auf das Kinderprofil / Matching
- Beratung der Adoptionsbewerbenden hinsichtlich des Kindervorschlags
- 3. Aufgaben in Anerkennungsverfahren gegenüber dem Familiengericht

Stellungnahme im Anerkennungsverfahren, § 6 Abs. 3 S. 4 AdWirkG Pflicht zur Stellungnahme gegenüber dem Familiengericht in Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren nach §§ 2 und 3 AdWirkG.

- 4. Entwicklungsberichte
- Erstellen von Entwicklungsberichten, § 9 Abs. 4 AdVermiG sofern dies mit der Auslandsvermittlungsstelle vereinbart war; Weiterleitung der Berichte an die Auslandsvermittlungsstelle.